

4. genehmigungspflichtige Fächer gemäß Anhang 1 Nr. 3 Abs. 5 (beispielsweise Sprachen) sowie alle Fächer der Fächergruppe I"
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
6. In Anhang 2 wird die Nummer 4 wie folgt geändert:
- a) Anstelle der bisherigen Absätze 1 bis 3 treten folgende Bestimmungen:
- „(1) Die Pflichtfächer des zweiten Teils der Diplomprüfung sind:
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
  2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre
  3. eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten (Fächergruppe I)
  4. zweites Wahlpflichtfach (Fächergruppe II)
  5. drittes Wahlpflichtfach (Fächergruppe III)
- (2) Als Spezielle Betriebswirtschaftslehre (Fächergruppe I) im Sinne von Absatz 1 Ziff. 3 gelten:
1. Marketing
  2. Industriebetriebslehre
  3. Revisions- und Treuhandwesen
  4. Unternehmensfinanzierung, Bank- und Kreditwirtschaft
  5. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
  6. Wirtschaftsinformatik
  7. Personalwesen und Organisation
- (3) Als zweites Wahlpflichtfach (Fächergruppe II) im Sinne von Absatz 1 Ziff. 4 gelten:
1. Finanzwissenschaft
  2. Konjunktur und Wachstum
  3. Theorie der Wirtschaftspolitik
  4. Geld und Internationale Wirtschaftsbeziehungen
  5. Sozialpolitik und Wirtschaftsordnung
  6. Raum und Verkehr
- sowie alle Fächer der Fächergruppe I
- (4) Als drittes Wahlpflichtfach (Fächergruppe III) im Sinne von Absatz 1 Ziff. 5 gelten:
1. Statistik
  2. die wirtschaftlich relevanten Teile des Privatrechts
  3. die wirtschaftlich relevanten Teile des öffentlichen Rechts
  4. genehmigungspflichtige Fächer gemäß Anhang 2 Nr. 4 Abs. 5 (beispielsweise Sprachen) sowie alle Fächer der Fächergruppe I"
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

## § 2

(1) Lehrveranstaltungen zum Fach Logistik (Anhang 2 Nr. 4 in der bisher geltenden Fassung) werden nach dem Wintersemester 1993/1994 nicht mehr an-

geboten. Alle Studenten, die einen Leistungsnachweis in Logistik erworben haben, werden in diesem Fach noch geprüft.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 23. Februar 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 28. Mai 1994 Nr. X/4 - 6/67 495.

Würzburg, den 13. Juli 1994

Der Präsident  
Prof. Berchem

Die Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Universität Würzburg wurde am 13. Juli 1994 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Juli 1994 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 1994.

KWMBI II 1994 S. 628

221021.0853-K

### **Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg**

**Vom 18. Juli 1994**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg vom 10. Februar 1992 (KWMBI II S. 225) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In der Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre kann die Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfach durch eine an einer ausländischen Hochschule unter deren Bedingungen abgelegten Prüfung ersetzt werden. Die allgemeine Betriebswirtschaftslehre bleibt von dieser Regelung ausgenommen.

In der Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre kann die Prüfung in einem Prüfungsfach durch eine an einer ausländischen Hochschule unter deren Bedingungen abgelegten Prüfung ersetzt werden.

Der Prüfungsausschuß legt im Benehmen mit den Fachvertretern fest, welche betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Prüfungsfächer

von welchen ausländischen Hochschulen importiert und in die Diplomprüfung integriert werden dürfen."

2. Es wird folgender § 39 neu eingefügt:

„§ 39

Zweites Diplom

(1) Ausländische Studenten, die an einer ausländischen Hochschule eine Diplomprüfung oder einen ihr vergleichbaren Abschluß in Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre mit Erfolg abgelegt haben, können auf Antrag ein zweites Diplom in dem entsprechenden Studiengang nach dieser Prüfungsordnung erwerben. Voraussetzung hierfür ist, daß sie Teilnehmer am integrierten Auslandsstudium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg waren. Dieses integrierte Auslandsstudienjahr muß im hiesigen Studiengang im Hauptstudium angesiedelt gewesen sein.

(2) Zwei Fächer des ausländischen Abschlusses können auf Antrag die Prüfung in zwei der fünf Prüfungsfächer der Diplomprüfung ersetzen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern. Bewerber um ein zweites Diplom sollen bereits während ihres integrierten Auslandsstudiums in Regensburg ein bis zwei der als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung geforderten Leistungsnachweise für die gewählten aber nicht gemäß Satz 1 ersetzten Prüfungsfächer erworben haben. Die noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen müssen in einem ein- bis eineinhalbjährigen Studium nach Erlangung des ausländischen Hochschulabschlusses an der Universität Regensburg erworben werden. In dieser Zeit muß auch die Diplomarbeit an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät geschrieben und bestanden worden sein. § 32 gilt mit der Maßgabe, daß die in Absatz 3 genannten Fächer für die Prüfung an der Universität Regensburg nicht gewählt werden können."

3. Die bisherigen §§ 39 bis 40 werden §§ 40 bis 41.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 29. Juni 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 12. Juli 1994 (Nr. X/4 - 5e66a(5) - 6/110 656.

Regensburg, den 18. Juli 1994

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 18. Juli 1994 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Juli 1994 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juli 1994.

KWMBI II 1994 S. 629

221041.0552-K

## Satzung zur Änderung der Grundordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (GrO/FHN)

Vom 19. Juli 1994

Aufgrund des Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953) erläßt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 8 der Grundordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (GrO/FHN) vom 11. Dezember 1989 (KWMBI II 1990 S. 54) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Vorsitz in der Ständigen Kommission für Lehre und Studierende, für Hochschulplanung und für Raum- und Bauangelegenheiten führen der Rektor oder ein Prorektor. Die Aufgabenverteilung legen Rektor und Prorektoren einvernehmlich zu Beginn ihrer Amtszeit mit Zustimmung des Senats fest.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Amtszeit der bestellten Mitglieder der Ständigen Kommission endet mit der Amtszeit des Senats, der sie bestellt hat.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 1994 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Versammlung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 31. Mai 1994 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 29. Juni 1994 Nr. XI/6 - 3dO(5) - 21/93 963.

Nürnberg, den 19. Juli 1994

Prof. Frieder Zander

Rektor

Diese Satzung wurde am 20. Juli 1994 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Juli 1994 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juli 1994.

KWMBI II 1994 S. 630

221021.1156-K

## Studienordnung für den Diplomstudiengang Agrarwissenschaften der Technischen Universität München

Vom 19. Juli 1994

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Technische Universität München